

Satzung für die Kreisgruppe Ahrweiler im Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 11. Mai 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler ist eine zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Grundvermögen erwerben. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Ahrweiler
- (3) Sie hat ihren Sitz in Sinzig Bad Bodendorf
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler umfaßt das Gebiet des Landkreises Ahrweiler
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler verfolgt Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landes- und Denkmalspflege im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung, sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler verfolgt diese Ziele im Sinne indem sie
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,
 - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert,
 - e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - g) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahme (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
 - h) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - i) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Der BUND steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Ahrweiler ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muß außerdem einen Beschlußvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- (6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 5 Nr.3

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, je ein Vertreter der BUNDjugend, der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in offener Abstimmung (Ausnahme: siehe §6 Nr. 6). Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Ahrweiler nur in Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (3) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 12 Auflösung der Kreisgruppe / Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe / Ortsgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten des Vereins vom BUND-Landesverband eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17. Februar 2005 durch Beschluß der Mitgliederversammlung und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.

Die Änderung des § 6 Punkt 1 wurde am 11.5.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Landesverband hat dieser Änderung bereits zugestimmt.